Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 2.10 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

№ 198. Dienstag, den 28. August **1917.**

Bekanntmachung,

Abänderung der Satzung für den Viehhandelsverband im Königreich Sachsen betreffend.

§ 8 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Eine Abschrift der Anzeige ist der Ortsbehörde, in deren Bezirk sich die Viehhaltung des Verkäufers befindet, zu übermitteln.

Dresden, den 23. August 1917. 2083 II B III

Ministerium des Innern.

Verordnung,

Abschrift der Notschlachtungszeugnisse betreffend.

Der Aussteller des Notschlachtungszeugnisses (vergl Verordnung des Ministeriums des Innern und der Finanzen, die Ausstellung der Notschlachtzeugnisse betreffend, vom 2. Mai 1900 — Z. V. Bl. S. 255) ist verpflichtet, eine Abschrift der Ortsbehörde, in deren Bezirk sich der Notschlachtfall ereignet, zu übermitteln. In der Abschrift brauchen nur die Fragen 1 bis 6 des ersten Blattes des Zeugnisses beantwortet zu werden.

Dresden, den 23. August 1917. 2082 II B III

Ministerium des Innern.

Einführung von Viehlisten.

§ 1.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, für jede Viehhaltung, in der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Federvieh gehalten werden, eine **Viehliste** nach dem vorgeschriebenen Vordruck zu führen. Neben den Listen für die einzelnen Viehhaltungen ist eine **Ortsliste** zu führen, in die am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres die Aufrechnungssumme aus den Einzellisten zu übertragen sind.

Auf Grund der bei der Ortsbehörde eingehenden Kaufsanzeigen der Viehhändler, Ankaufscheine für Nutz- und Zuchtvieh, Hausschlachtungsgenehmigungen, Notschlachtungszeugnisse sind die Viehlisten auf dem Laufenden zu halten.

§ 2.

Die Viehbestände in der Gemeinde sind kurze Zeit vor den in § 1 genannten Terminen durch einen Beauftragten der Ortsbehörde nachzuprüfen und nach dem Ergebnis der Prüfung die Viehlisten nachzutragen. Außerdem hat **nach Genehmigung jeder Hausschlachtung** durch den Fleischbeschauer eine Nachprüfung des Schweinebestandes stattzufinden. Die Nachprüfung ist vom Prüfenden in der Bemerkungsspalte der Viehliste unterschriftlich zu bestätigen.

§ 3.

Der Viehhalter hat über alle Zu- und Abgänge in einfacher Form schriftliche Aufzeichnungen zu machen, die über alle An- und Verkäufe, Hausschlachtungen, Notschlachtungen und sonstigen Zu- und Abgang Aufschluß geben. Bei den Nachprüfungen hat er über die Veränderungen seines Viehstandes alle erforderliche und verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 4.

Die Vorstände der Kommunalverbände überwachen die Führung der Viehlisten und Ortslisten. Sie haben jedes Vierteljahr mindestens stichprobemäßige Nachprüfungen vorzunehmen.

§ 5.

Der Viehhalter, der über seinen Viehbestand unrichtige Angaben macht, die erforderliche Auskunft verweigert oder die Aufzeichnungen über Zu- und Abgang seines Viehes unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ueberdies kann ihm die Futterzuweisung gekürzt oder entzogen werden.

Dresden, den 23. August 1917. 2084 II B III

Ministerium des Innern. 4028

Brotversorgung für die Schwerarbeiter.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 6. Juni 1917 und nach Gehör des beim Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg bestehenden Schwerarbeiterausschusses wird hiermit für das Gebiet des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einschließlich der Städte mit Rev. Städteordnung folgendes bestimmt:

I.

Anspruch auf die **Schwerarbeiterzulage** haben nur:

1. Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, im Bergbau, bei der Straßenbauverwaltung, in der Industrie und im Gewerbe, im Handel und Verkehr

   täglich durchschnittlich mindestens 9 Stunden, insgesamt wöchentlich mindestens 54 Stunden oder

   täglich in mindestens 8stündiger **durchgehender** Arbeitszeit bei höchstens einer ½ Stunden Pause, mithin wöchentlich bei gleichen Voraussetzungen mindestens 48 Stunden

   schwere körperliche Arbeit verrichten.
2. Personen, einschließlich der Beamten im öffentlichen Dienste, die innerhalb 4 Wochen an mindestens 12 Tagen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens arbeitsoder dienstplanmäßig wenigstens 48 Stunden Nachtarbeit oder Nachtdienst zu leisten haben.
3. Die Eisenbahn-, Post- und Telegraphenarbeiter, soweit sie nicht schon unter die Gruppen 1 und 2 fallen und nach den vom Kriegsamt erlassenen Bestimmungen als Rüstungsarbeiter angesehen werden.
4. Beamte und Hilfsbeamte, die im **Außendienst** durchschnittlich mindestens 9 Stunden täglich beschäftigt sind.

   Keinen Anspruch auf die Schwerarbeiterzulage haben hiernach u. a. alle nur **geistig** arbeitenden Personen und **häusliche** Dienstboten.

   Ebenso haben keinen Anspruch auf die Zulage die **Brotselbstversorger** und die von ihnen beköstigten Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes und der Naturalberechtigten.

II.

Der Anspruch auf die Schwerarbeiterzulage erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen, die für die Gewährung maßgebend waren. In diesem Falle sind die bereits für die folgenden Wochen ausgehändigten Brotmarken der Ortsbehörde wieder zurückzugeben.

III.

Für die Bewilligung von **Ausnahmen** von den Vorschriften unter I ist **ausschließlich** der beim **Bezirksverband Schwarzenberg** bestehende **Schwerarbeiterausschuß** zuständig.

IV.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortsbehörden oder des beim Bezirksverband bestehenden Schwerarbeiterausschusses Auskunft über die Beschäftigungsart und -Zeit der bei ihnen beschäftigten oder in Arbeit stehenden, unter die Vorschrift in Nr. I Ziffer 1—4 fallenden Personen zu geben.

V.

Ueber die den einzelnen Betrieben für bestimmte Gruppen von Schwerarbeitern nach den vom Schwerarbeiterausschuß des Bezirksverbandes aufgestellten Grundsätzen zuzuteilenden sogenannten Schwerstarbeiterzuschläge entscheidet ebenfalls der erwähnte Schwerarbeiterausschuß.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die ihnen vom Schwerarbeiterausschuß zugefertigten Listen gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Die Verteilung der Schwerstarbeiterzulage an die Arbeiterschaft darf nur wochenweise und unter Mitwirkung des Arbeiterausschusses erfolgen.

VI.

Nach § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft,

wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere wer zwecks unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Schwerarbeiterzulage wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht

oder

wer zwecks unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Schwerarbeiter- oder Schwerstarbeiterzulage für die Angestellten und Arbeiter eines Betriebes wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Schwarzenberg, am 23. August 1917.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Sonderabgabe von Kartoffeln.

Für die Woche vom 26. August bis 1. September 1917 darf an alle **versorgungsberechtigten** Personen im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg außer den in § 10 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes über Kartoffeln vom 15. August 1917 festgesetzten Mengen (5 Pfund auf die Kartoffelvollmarke, 1 Pfund auf die Sondermarke) eine **einmalige Sonderabgabe von 2 Pfund Kartoffeln** erfolgen.

Die 2 Pfund Kartoffeln dürfen nur gegen den Abschnitt **X 3** der weißen oder gegen den Abschnitt **3** der grünen Bezirkslebensmittelkarte abgegeben werden.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Alle Landwirte, welche Raps, Rübsen, Hedrich, Ravison, Dotter, Mohn, Lein oder Hanf angebaut haben, haben die geernteten Mengen dem unterzeichneten Bezirksverband

bis zum 31. August 1917

schriftlich anzuzeigen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, das jeder, der Oelfrüchte der obengenannten Art in Gewahrsam hat, bei Beginn eines **jeden Kalendervierteljahres** die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten dem Bezirksverband anzuzeigen hat.

Wer die Anzeige unterläßt, oder wissentlich unvollständige und unrichtige Angaben macht, wird nach § 2 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus genommener Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 647) bestraft.

Schwarzenberg, am 24. August 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer. Vgl.

Städtischer Butterverkauf.

Dienstag, den 28. d. Mts., vorm. Nr. 1401—1750, nachm. Nr. 1751 u. höh. Nrn.,
Mittwoch, „ 29. „ „ „ „ 1—350, „ „ 351—700,
Donnerstag, „ 30. „ „ „ „ 701—1050, „ „ 1051—1400.

Eibenstock, den 27. August 1917. **Der Stadtrat.**

Städtischer Lebensmittelverkauf.

Dienstag, den 28. dss. Mts., X 1: Suppenmehl, weiße Marken 125 g, grüne Marken 40 g. Preis: 125 g 46 Pfg., 40 g 15 Pfg.

Mittwoch, den 29. dss. Mts., X 5: 125 g **Syrup,** Preis 50 Pfg. das Pfd.
X 8: 62½ g **Gouda-Käse,** soweit der Vorrat reicht, in den bekannten Verkaufsstellen zum Preise von 32 Pfg.